

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 23. Juli 1955	Nr. 60
Tag	i n n a l r	Seite
7. 7. 55	Preisverordnung Nr. 422. — Verordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen —	489
5. 7. 55	Preisverordnung Nr. 423. — Verordnung über die Provisionen der volkseigenen Großhandelskontore für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen —	490
14. 7. 55	Anordnung über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser	490
i. 7. 55	Neunte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen	494
14. 7. 55	Preisverordnung Nr. 424. — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Getränkeflaschen, Gläser, Verpackungsglas sowie Glasbruch und Spezialscherben im Altstoff- und Lebensmittelhandel —	495
29. G. 55	Anordnung zur Einführung neuer Planpreise für die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion im 2. Fünfjahrplan	497
29. 6. 55	Anordnung über die Bezugsbedingungen für Branntwein	498
6. 7. 55	Anordnung über die Zeugenentschädigung für selbständige Handwerker, werktätige Bauern und freiberuflich Tätige	499
7. 7. 55	Anordnung zur Änderung der Rahmen-Krankenhausordnung	500
	Berichtigung	500
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	5j60

Preisverordnung Nr. 422.

— Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen —

Vom 7. Juli 1955

Um eine einheitliche Preisfestsetzung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten und der Entstehung ungesetzlicher Preise entgegenzuwirken, wird mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Preisverordnung sind:

- a) durch Verbrennungsmaschinen angetriebene, nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge;
- b) Anhänger und Beiwagen für diese Fahrzeuge.

(2) Gebrauchte Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Preisverordnung sind Kraftfahrzeuge, die sich im Besitz eines Verbrauchers befinden oder befunden haben oder auf einen Verbraucher zugelassen sind oder zugelassen waren.

(3) Verbraucher im Sinne dieser Preisverordnung ist, wer keine Gewerbeberechtigung zum Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen besitzt.

§ 2

(1) Vor dem Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges ist sein Schätzwert von einem hierzu bestellten Schätzer für das Kraftfahrzeugwesen zu ermitteln.

(2) Der Schätzwert ist der Wert des Kraftfahrzeuges im Zeitpunkt der Schätzung.

(3) Über die Schätzung wird eine Urkunde ausgestellt. Der in der Schätzurkunde festgestellte Schätzwert gilt als Höchstpreis ab Standort.

(4) Die Schätzgebühren können dem Verkäufer vom Käufer erstattet werden.

§ 3

(1) Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1946 hergestellt wurden, ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge westdeutscher Herkunft werden unter Zugrundelegung der vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegten Grundwerte geschätzt.

(2) Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1946 in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt wurden, werden unter Zugrundelegung des gesetzlichen Verbraucherpreises geschätzt.

§ 4

Zum Zwecke der Schätzung wird das Kraftfahrzeug durch den Verkäufer oder einen von ihm beauftragten Dritten, der über die Beschaffenheit und sonstigen Einzelheiten des Kraftfahrzeuges unterrichtet sein muß, vorgeführt.